

S A T Z U N G vom 12.10.2022
über die I. Änderung der Friedhofssatzung
der Ortsgemeinde Schweighausen
vom 15.03.2022

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schweighausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, 5 und 6 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

A r t i k e l I
Satzungsänderung

§ 18 Abs. 2 letzter Satz wird wie folgt geändert:

§ 18 Gestaltung der Grabmale

- (2) (...) Die gedachte Grabgröße der Urnenreihengrabstätte beträgt 70 cm x 70 cm.

Ortsgemeinde Schweighausen, den 12.10.2022

Sonja Puggé, Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften

gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, 12.10.2022

Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

Uwe Bruchhäuser

(Siegel)

Bürgermeister